

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Bebauungsplan „Mühlstraße“ in Kürnbach

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans nach § 10 III BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2023 den Bebauungsplan „Mühlstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 1 und 7 LBO in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung vom 21.02.2023. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten zeichnerischen Teil in der Fassung vom 21.02.2023.



Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt mit einer Größe von ca. 1 ha innerhalb der Ortslage und umfasst die südlich an die Mühlstraße angrenzenden Baugrundstücke und den zwischen diesen liegenden Teil des Straßenflurstücks Nr. 6280/1 (Wehrstraße). Er umfasst die Flurstücke Nr. 324, 6262/1, 6262/2, 6262/3, 6269/1, 6269/2, 6269/3, 6279/1, 6279/2, 6279/3, 6279/4, 6279/5, 6279/6, 6279/7 ganz sowie das Flurstück 6280/1 (Wehrstraße) teilweise. Maßgebend für die Gebietsabgrenzung ist der nach stehende Lageplan.

Der Bebauungsplan „Mühlstraße“ in Kürnbach und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeindeverwaltung Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 18:30 Uhr und nach Vereinbarung) von jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gleichzeitig kann der Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://www.kuernbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/rechtskraeftige-bebauungsplaene> eingesehen werden.

Hinweise

I. Verletzung von Vorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB (bei den örtlichen Bauvorschriften i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften.

II. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Mühlstraße“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Kürnbach, den 25.04.2023

gez.

Armin Ehart

Bürgermeister